



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Frau
Dipl. Pol. Astrid Pfeiffer
Mathildenstr. 9
82152 Planegg

Ihre Nachricht vom 05.10.2019
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A I 5-2000.2019-3946-1-2

München, 22.10.2019
Durchwahl: 089 2165 2490

Kiesabbau

Sehr geehrte Frau Pfeiffer,

für Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2019, in dem Sie auf ein geplantes Kiesabbauvorhaben aufmerksam machen, danke ich Ihnen.

Sie weisen eindringlich auf die Bedeutung des betroffenen Waldes für die örtliche Bevölkerung hin und bitten in diesem Zusammenhang darum, das Vorhaben zu verhindern.

Wälder nehmen mehr als ein Drittel der Landesfläche ein und prägen das Bild des Freistaates. Sie sind unverzichtbar als Erholungsraum, sorgen für den Schutz unserer Ressourcen, liefern den wertvollen Rohstoff Holz und dienen dem Klima- und Artenschutz. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung in Zeiten, in denen die Folgen des Klimawandels im Wald für jedermann seh- und greifbar werden, den nachfolgenden Generationen einen zukunftsfähigen Wald zu übergeben.

Die Staatsregierung geht daher mit großen Schritten voran. Am 30. Juli 2019 hat das Bayerische Kabinett das Zukunftsprogramm für Bayerns Wälder beschlossen, um der Bedeutung des Waldes gerecht zu werden. Dieses sieht beispielsweise die Pflanzung von 30 Millionen Bäumen in den

./.

kommenden fünf Jahren im Staatswald vor. Zudem sollen ausgewählte besonders naturnahe, ursprüngliche Wälder als Orte der Ruhe für die Bevölkerung aber auch als Rückzugsorte für seltene Tier- und Pflanzenarten auf Dauer erhalten bleiben.

In der von Ihnen beschriebenen Region gibt es aktuell mehrere Vorhaben zum Kiesabbau, deren einzelne Verfahren teils unterschiedliche Planungsstände aufweisen. Bisher ist keine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des von Ihnen benannten Vorhabens möglich. In einem Planungsverfahren müssen die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten mit den Interessen der Allgemeinheit wie beispielsweise wald- und naturschutzrechtlichen Aspekten abgewogen werden.

Grundsätzlich genießen Wälder den Schutz des Artikels 9 des Bayerischen Waldgesetzes. Bannwälder sind nach dessen Wortlaut in besonderer Weise geschützt, um sie und ihre Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zu erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann in Bannwälder eingegriffen werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen annähernd einem Bannwald gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Ihr Schreiben habe ich an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet, damit es über Ihr Anliegen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Wanner
Leitender Ministerialrat